



Gemeindeverband Wasserversorgung Schneebergland  
Willendorfer Straße 225 | 2732 Würflach | ATU 16253603  
02620/2262 | verband@wasser-gv.at | www.wasser-gv.at  
DVR: 0468789 | IBAN: AT06 3293 7001 0330 4946 | BIC: RLNWATWWWRN



## Infoblatt Wasseranschluss

In diesem Infoblatt finden Sie wichtige Hinweise für den Anschluss Ihrer Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgung.

### Wie kommt man zu einem Wasseranschluss?

Für eine Bearbeitung sind folgende Unterlagen notwendig.

- Anmeldebogen samt Erhebungsbogen
- Einreichplan
- Eigentumsnachweis oder Zustimmung des Grundstückseigentümers

Die Unterlagen sind beim Büro des Verbandes und bei den Gemeindeämtern der Verbandsgemeinden erhältlich, oder auf der Homepage des Wasserverbandes als Download bereitgestellt.

Hinweis: Als Richtwert beim Ausfüllen des Anmeldebogens gilt:

Der durchschnittliche Wasserverbrauch bei einem Wohnhaus und Garten beträgt ca. 150 Liter pro Person und Tag (= 0,15 m<sup>3</sup>). Bitte sämtliche Unterlagen sorgfältig ausfüllen und beim Verband abgeben bzw. per Mail senden.

### Ab wann kann man Wasser beziehen?

Nach Einbau des Wasserzählers kann Wasser bezogen werden. Es besteht daher keine Möglichkeit ohne Wasserzähler zur Wasserentnahme.

### Was ist bei der Errichtung des Wasseranschlusses zu beachten?

Vom Wasserverband wird der Hausanschluss von der Versorgungsleitung auf öffentlichem Gut bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Die Grundgrenze ist die Übergabestelle vom Verband zum Liegenschaftseigentümer.

Die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler ist vom Anschlusswerber bzw. Liegenschaftseigentümer auf eigene Kosten, in der **Nennweite von 1 Zoll (DA32) und einer Druckstufe von 16 bar (PN16) in Polyethylen (PE-HD od. PE-RC)**, durch einen gewerblichen Installateur herzustellen. Dieser muss dem Verband die ordnungsgemäße Ausführung bestätigen. Dieser Teil der Hausleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von diesem instand zu halten.

**Wir weisen darauf hin, dass das Straßenventil nur von Bediensteten des Wasserverbandes betätigt werden darf. Widerrechtliche Betätigung des Straßenventils wird mit Strafe bedroht und ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

### Hauswasseranlagen

Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist ausschließlich durch die öffentliche Wasserversorgung zu decken. **Verbindungen zwischen der öffentlichen Trinkwasserleitung und einem privaten Wasserspender (Brunnen oder Zisterne) sind strengstens verboten.**

Einzige Ausnahme ist die **WC-Spülung**. Hierfür kann mit entsprechenden Planunterlagen beim Wasserverband um eine Genehmigung angesucht werden. Bei positivem Abschluss des Verfahrens, muss die entsprechende Ausführung vom einen befugten Unternehmen bestätigt werden.

## Wasserzähler

Der Wasserzähler wird vom Verband beigestellt und verbleibt in dessen Eigentum. Der erstmalige Einbau ist kostenpflichtig. Der Ort für die Unterbringung des Wasserzählers ist mit dem Wasserverband abzustimmen. Für die Unterbringung des Wasserzählers ist eine Einbaugarnitur vorgeschrieben. Diese kann vom Verband kostenpflichtig bezogen werden. Der Wasserzähler wird in regelmäßigen Abständen auf Kosten des Wasserverbandes ausgetauscht.

## Wasserdruck, Qualität u. Preis (Stand 01.04.2023)

Durch die geographische Lage unseres Verbandes bestehen in unserem Leitungsnetz verschiedene bzw. auch hohe Wasserdrücke. Der Verband ist bemüht einen konstanten Wasserdruck sicherzustellen. **Es ist aber unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Hausinstallation mit einem Druckminderventil absichern**, da bei Gebrechen und Umschaltungen der im Normalbetrieb konstante Wasserdruck ansteigen kann. **Für Schäden durch höheren Druck oder Absperrungen haftet der Wasserverband nicht.**

Unser Wasser weist eine sehr hohe Qualität auf, so dass es direkt ohne jede chemische Behandlung an unsere Abnehmer abgegeben werden kann. Es handelt sich um mittelhartes bis hartes Wasser (16 - 21° dH).

Der derzeitige Wasserpreis beträgt für 1.000 Liter (1m<sup>3</sup>) € 1,99 excl. 10% MwSt. Hinzu kommt noch die gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellungsgebühr in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (bei normalen Hausanschlüssen € 78,00 excl. 10% MwSt. pro Zähler und Jahr).

## Wasseranschlussabgabe (Stand 01.04.2023)

Beim Anschluss an die Verbandswasserleitung ist eine Wasseranschlussabgabe an den Gemeindeverband zu entrichten. Die Höhe der Wasseranschlussabgabe wird derart berechnet, dass die Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz von derzeit € 9,00 vervielfacht wird. Die Berechnungsfläche ist so zu ermitteln, daß die Hälfte der bebauten Fläche (Bruttogeschoßfläche)

- a.) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse vervielfacht,
- b.) in allen anderen Fällen verdoppelt und das Produkt um 15% der unbebauten Fläche, höchstens jedoch von 500 m<sup>2</sup>, vermehrt wird.

### Beispiel für die Berechnung:

Flächenausmaß 800 m<sup>2</sup>, bebaute Fläche 100 m<sup>2</sup>, 2 angeschlossene Geschosse

Ermittlung der Berechnungsfläche:

bebaute Fläche	Flächenhälfte	x	angeschlossene Geschosse	=	Fläche
100 m <sup>2</sup>	50 m <sup>2</sup>		(2 + 1)		150 m <sup>2</sup>

Anteil der bebauten Fläche: 150 m<sup>2</sup>

Anteil der unbebauten Fläche:

15 % von 700 m<sup>2</sup> (maximal von 500 m<sup>2</sup> = 75,00 m<sup>2</sup>) 75 m<sup>2</sup>

ergibt eine **Berechnungsfläche** von 225 m<sup>2</sup>

Berechnung der Abgabe:

<u>Berechnungsfläche</u>	x	<u>Einheitssatz</u>	=	<u>Wasseranschlussabgabe</u>
225 m <sup>2</sup>		€ 9,00		€ 2.025,00

Wasseranschlussabgabe € 2.025,00

zuzüglich 10 % Umsatzsteuer € 202,50

insgesamt € **2.227,50**

Erhält ein Grundstück, welches noch keine verbaute Fläche aufweist, bzw. für das noch kein Bauplan vorliegt, einen Wasseranschluss, so wird vorerst nur ein Ausmaß von 75 m<sup>2</sup> berechnet und die endgültige Anschlussabgabe nach Vorliegen eines bewilligten Bauvorhabens errechnet und vorgeschrieben.

## Wichtig bei nachträglichen baulichen Erweiterungen!

Ändert sich durch Zubau oder Aufstockung eines Gebäudes die seinerzeitige Berechnungsfläche, so ist eine Veränderungsanzeige lt. § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz vom Liegenschaftseigentümer vorzulegen. Bei Vergrößerung der Berechnungsfläche wird anschließend mittels Bescheid eine Ergänzungsabgabe vorgeschrieben.

## Wie erreichen Sie uns:

**Betriebskanzlei:** Willendorfer Straße 225, 2732 Würflach,  
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 10:00 Uhr,  
bzw. nach telefonischer Vereinbarung. Tel. 02620/2262

**Bereitschaftsdienst:** Für dringende Angelegenheiten bei der Wasserversorgung rund um die Uhr, auch an Sonn- u. Feiertagen unter **Tel. 0676/421 44 44**.